

Noch eine Behauptung des Verfassers können wir nicht unbesprochen lassen. Er schreibt: „Der Moment der Konsekration richtet sich nach der Intention des Priesters; wie es von dieser Intention abhängt, wieviel von dem auf dem Altare vorhandenen Brote konsekriert wird, so kann der Priester auch den Moment der Konsekration bestimmen. Die Kirche hat aber die Gewalt, hiefür Anweisungen zu geben. Da sie nun den Standpunkt vertritt, daß mittels der Einsetzungsworte konsekriert werde, haben wir uns daran unbedingt zu halten. Nach dem Wegfall der Epiklese in den abendländischen Liturgien hat hier das Kanongebet auch nur einen Mittel- oder Höhepunkt, und dieser ist darum der naturgemäße Konsekrationsmoment.“ (S. 100.)

Die Fassung dieser Behauptung scheint uns derart zu sein, daß sie zum mindesten leicht dahin mißverstanden werden könnte, als ob — abgesehen von der kirchlichen Anweisung — die Konsekration nicht notwendig mit den *verba Domini* geschehen müßte. Dies aber will der Verfasser gewiß nicht sagen; denn er käme sonst in Widerspruch mit dem, was er S. 90 über den Konsekrationsmoment behauptet hat.¹⁾

Hiermit schließen wir unser Referat. Die Bemerkungen, die wir uns über die Behandlung der Epiklesisfrage erlaubten, wollen dem Werte des Buches keinen Eintrag tun. Wer sich über die wichtigsten Kontroversfragen über Eucharistie und Bußsakrament in den ersten sechs Jahrhunderten rasch informieren will, dürfte in vorliegender Monographie ein Nachschlagbuch finden.

Mautern.

Dr. Jos. Höller.

2) **Florilegium patristicum.** Dr. Gerardus Rauschen, prof. in univers. Bonnensi. Fasc. VII. Monumenta eucharistica et liturgica vetustissima. Bonnae. 1909. P. Haustein. 8°. p. 170. M. 2.40 = K 2.80.

Es war ein glücklicher Gedanke, die teilweise in entlegenen und kostspieligen Werken zerstreuten ältesten eucharistischen und liturgischen Vätertexte in einem handlichen Bändchen zu vereinigen, welches wegen seines billigen Preises auch von minder bemittelten Geistlichen und Theologiestudierenden angeschafft werden kann. Es sind folgende Stücke: 1. Die Biblischen Berichte über die Verheißung und Einsetzung der Eucharistie im Neuen Testamente, griechisch und lateinisch; 2. 9. und 10. Hauptstück der Didache; 3. 65.—67. Hauptstück der ersten Apologie Justins; 4. Die Grabchrift des Aberkios; 5. Die Grabchrift des Pectorius; 6. Ordo synaxis christianae aus der Didascalia II, 57 (nach Funk); 7. Der Kanon oder die Anaphora des Serapion von Thmuis (gleichfalls

¹⁾ Rauschen sagt S. 90: „Eine dogmatische Entscheidung der Kirche gibt es über den Konsekrationsmoment allerdings nicht; aber die genannte Lehre (daß die Konsekration mittels der Worte Christi geschehe) ist als sicher (*sententia certa*) zu betrachten.“ Dr. Pohle stellt folgende Sätze auf: „Durch das priesterliche Aussprechen der Einsetzungsworte: Dies ist mein Leib, dies ist mein Blut, wird Christus sofort auf dem Altare gegenwärtig, so daß die Einsetzungsworte sicher auch Wandlungsworte sind.“ *Fidei proximum saltem.*

„In den Einsetzungsworten Christi ist auch die total-adäquate oder einzige Form der Eucharistie derart enthalten, daß der orientalischen Epiklese keine Wandlungskraft, folglich nicht einmal der Wert einer partial-inadäquaten Form zukommt.“ *Sententia certa.* Lehrbuch der Dogmatik. III. Bd., 1905, S. 281, 286.

Pius VII. erklärte in einem Schreiben vom 8. Mai 1822 an den antiochenischen Patriarchen der Melchiten, daß jeder, der behaupte: außer den *verba Christi* sei zur Konsekration die Epiklese notwendig, schwer sündige. Zudem verfalle ein Laie der Exkommunikation, ein Priester der Suspension. *Collectio Lacensis*, tom. II. col. 551.

nach Junf). Hier finden wir schon die von den Dogmatikern oft verwertete Deſcart *καρμινον* 1. Kor. 11, 24. Vergl. Ps.-Ambr. de sacram. IV, 5. 21.: quod . . . constringitur; 8. Die fünf myſtagogiſchen Katecheſen des heiligen Cyrillus von Jeruſalem. Urtext und Ueberſetzung nach den beſten Ausgaben ſelbſtändig verbessert; 9. Des heiligen Ambroſius de myſteriis; 10. De sacramentis libri ſex. Daß dieſes Werk von manchen mit Unrecht dem Maximus von Turin zugeſchrieben wird, weiſt Rauschen überzeugend nach. Aber auch dem heiligen Ambroſius ſpricht er es aus inneren Gründen ab. (Nr. 8–10 ſind vollſtändig aufgenommen). Schade nur, daß die cap. 33–37 der großen katechetiſchen Rede des heiligen Gregor von Nyſſa nicht beigeſügt ſind; 11. Die ſogenannte klementiniſche Liturgie aus dem 8. Buche der Constitutiones apostolicae (nach Junf); 12. Die kürzeren eucharistiſchen Väterſtellen bis zum Jahre 300, nämlich: aus Didache 14, Klemens Romanus, Ignatius Antiochenus, Juſtinus (Dial. 41 u. 117), Irenäus, Klemens Alexandrinus, Origenes, Dionyſius Korinthus, Hippolytus (von zweifelhafter Echtheit), Tertullian und Cyprian.

Die Texte ſind den beſten und neuſten Ausgaben entnommen. Den griechiſchen Texten iſt durchwegs eine lateiniſche Ueberſetzung gegenübergeſtellt. Ueberall hat der Verfaſſer prolegomena und ſachliche Anmerkungen beigeſügt, welche in knapper Form aber doch hinreichend orientieren.

Wer eine genauere Erklärung der hier gegebenen dogmatiſchen Zeugniſſe und deren Verteidigung gegen proteſtantiſche Umdeutungen wünſcht, findet dieſelbe in des Verfaſſers Schrift: „Eucharistie und Bußſakrament in den erſten ſechs Jahrhunderten der Kirche“, Freiburg i. B., Herder, 1908.

Einige unbebeachtete Druckfehler haben ſich eingeſchlichen, z. B. bei Ps.-Ambros., De sacram. II, 7. 22: in uno autem nomine baptizari non iussit ſtatt nos iussit, wie es auch bei Migne p. l. XVI und in Gurters opuscula ss. pp. XXXVII richtig heiſt.

Vom Heiligen Vater hat der Verfaſſer nach Ueberreichung der erſten fünf Bändchen des Florilegiums ein huldvolles Belobungs- und Glückwünſchſchreiben erhalten, worin es u. a. heiſt, dem Heiligen Vater liege es ſehr am Herzen, ſeine geliebten Söhne, zumal wenn ſie in den heiligen Weißen ſtehen, zu Arbeiten für die Kirche und für die Wiſſenſchaft anzuregen.

Graz.

Dr. Franz Stanonit.

- 3) **De gratia Christi**, in I.—II. partem summae theologiae s. Thomae Aquinatis a qu. CIX. ad qu. CXIV. Auctore Richardo Tabarelli, in pontificio seminario romano theologiae professore. Romae. 1908. Bretschneider. Pagg. XII et 533. Lire 7.50.

Auf dem theologischen, insbeſondere auf dem dogmatiſchen Gebiete herrſcht eine erfreuliche wiſſenſchaftliche Tätigkeit. Es erſcheinen größere Werke, welche die geſamte Dogmatik zur Darſtellung bringen, wie auch ſolche, in denen einzelne Teile derſelben oder ſpezielle Fragen ausführlich und eingehend behandelt werden. Unter letzteren, nämlich unter denjenigen, welche eine größere Partie des geſamten dogmatiſchen Gebietes behandeln, nimmt der eben genannte Traktat „De gratia Christi“ vom Profeſſor des römischen Seminars (im Apollinar) Tabarelli einen ehrenvollen Rang ein.

Schon aus dem Umfange des Werkes — 533 Seiten — läßt ſich erwarten, daß wir eine recht gründliche Darlegung der katholiſchen Gnadenlehre vor uns haben. Und ſo iſt es in der Tat. Beſonders gilt dies von der quaestio I „De necessitate gratiae“, worin die Frage, was der Menſch ohne die Gnade vermöge oder nicht vermöge, mit einer ſeltenen Ausführlichkeit behandelt wird. Richtiger wäre es jedoch vielleicht